

BetrAV 04 | 2020

Betriebliche Altersversorgung

15. Juni 2020 | 75. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Melchior, Die Qualität der bAV bemisst sich an der Sicherheit und Attraktivität der Leistungen 275

Abhandlungen

Lätsch/Melchior, Insolvenzversicherung für Pensionskassenzusagen 276

Ulbrich, Die versicherungsförmige Lösung wird der neue Standard: Geplante Änderungen durch das 7. SGB IV-ÄndG 282

Höfer, Ratenzahlungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen – Steuer- und Arbeitsrecht, Insolvenzversicherung 295

Scholer, Bericht vom 23. Deutschen Familiengerichtstag 298

Informationen

Qualität der betrieblichen Altersversorgung 309

Klein, Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2018 316

Rechtsprechung

Externe Teilung im Versorgungsausgleich bei verfassungskonformer Normanwendung mit dem Grundgesetz vereinbar
BVerfG, Urteil vom 26.5.2020 – 1 BvL 5/18 325

Betriebsrentenanpassungsprüfung – Ausschluss bei Pensionskassen mit Überschussbeteiligung
BAG, Urteil vom 10.12.2019 – 3 AZR 122/18 343

aba-Tagungen 2020 (geplant)

- 24.09.2020 Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige,
Frankfurt am Main
- 30.09.2020 Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Köln
- 01.10.2020 Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Köln

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz

Telefon 030 - 33 85 811-12

tagungen@aba-online.de

**Welche der für 2020 geplanten
Basis-, Wochen- und Vertiefungsseminare
zu den vorgesehenen Terminen stattfinden können
oder auf welchen Zeitpunkt sie ggfs. verschoben
werden, entnehmen Sie bitte den aktuellen
Informationen auf unserer Homepage**

www.aba-online.de

*Für weitere Fragen zu den **Basis-, Wochen- und Vertiefungsseminaren**
steht Ihnen zur Verfügung:*

aba-Seminarservice (Martina Spangenberg)

Tel.: 05621 - 96 36 60, Fax: 05621 - 96 38 03

seminare.tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Melchior, Die Qualität der bAV bemisst sich an der Sicherheit und Attraktivität der Leistungen **275**

Abhandlungen

Lätsch/Melchior, Insolvenzversicherung für Pensionskassenzusagen **276**

Ulbrich, Die versicherungsförmige Lösung wird der neue Standard: Geplante Änderungen durch das 7. SGB IV-ÄndG **282**

Rößbach, Empfehlungen zur Stärkung des Generationenvertrages – Anmerkungen zum Bericht der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ **285**

Hermann, Zehn Jahre Versorgungsausgleichskasse: Daten und Fakten **292**

Höfer, Ratenzahlungen aus unmittelbaren Versorgungszusagen – Steuer- und Arbeitsrecht, Insolvenzversicherung **295**

Scholer, Bericht vom 23. Deutschen Familiengerichtstag **298**

Hinweis **302**

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Gewährung von Zusatzleistungen und Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen; Anwendung des BFH-Urteils vom 1. August 2019 – VI R 32/18 BMF-Schreiben vom 5.2.2020 **302**

Steuerliche Gewinnermittlung; Pauschale Bewertung von Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums
BMF-Schreiben vom 27.2.2020 **303**

Aus der Politik

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Institution zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern
BT-Drucksache 19/18622 vom 15.4.2020 **305**

Divergierende Gutachten zur Finanztransaktionssteuer innerhalb der Bundesregierung
BT-Drucksache 19/18636 vom 16.4.2020 **307**

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

DAV: Viele Pensionskassen brauchen mehr Risikotragfähigkeit **308**

Qualität der betrieblichen Altersversorgung **309**

Altersversorgung bleibt relevant **314**

Corona-Krise: Einkommenseinbußen schmälern Altersvorsorge **315**

Maßnahmen der BaFin in Zeiten der Corona-Krise **315**

Statistik

Klein, Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in 2018 **316**

Hemmer/Schmid, Daten und Fakten zur betrieblichen Altersversorgung **317**

Europa

PensionsEurope statement on Covid-19 crisis **319**

Rentenlast verdoppelt Schuldenquote **319**

FTT – PensionsEurope letter to enhanced co-operating countries **320**

EIOPA publishes IORP's Pension Benefit Statement models **320**

EIOPA 2020 Report on Costs and Past performance **320**

A renewed strategy for sustainable finance **321**

Veranstaltungen / Jubiläen

Webinar-Reihe anstelle der aba-Jahrestagung **321**

Jargstorff, Das IVS: Aus der Not geboren, aber beileibe keine „Notlösung“! **323**

Bader, 40 Jahre IVS: dem Berufsstand ein Ständchen **324**

Rechtsprechung

Externe Teilung im Versorgungsausgleich bei verfassungskonformer Normanwendung mit dem Grundgesetz vereinbar
BVerfG, Urteil vom 26.5.2020 – 1 BvL 5/18 **325**

Ersetzung des Anspruchs auf „Deputatkohle“ durch Leistung einer „Energiebeihilfe“ im Wege der Änderung tarifvertraglicher Zusagen
BVerfG, Beschluss vom 20.2.2020 – 1 BvR 2071/18 u.a. **338**

Erforderliche Bestimmtheit im Tenor einer familiengerichtlichen Versorgungsausgleichsentscheidung
BGH, Beschluss vom 26.2.2020 – XII ZB 531/19 **340**

Betriebsrentenanpassungsprüfung – Ausschluss bei Pensionskassen mit Überschussbeteiligung
BAG, Urteil vom 10.12.2019 – 3 AZR 122/18 (LS + Gründe) **343**

Bezugnahme auf VBL-Satzung in einem Tarifvertrag
BAG, Urteil vom 21.1.2020 – 3 AZR 225/19 (OS + Gründe) **351**

Tarifvertragliche Änderung von Anpassungsregelungen
BAG, Urteil vom 18.2.2020 – 3 AZR 258/18 (OS + Gründe) **355**

Anpassungsprüfung und wirtschaftliche Lage eines institutionellen Zuwendungsempfängers
BAG, Urteil vom 18.2.2020 – 3 AZR 492/18 (OS) **358**

Zum Betriebsausgabenabzug der an einen Pensionsfonds entrichteten Leistungen beim sog. Kombinationsmodell
BFH, Urteil vom 20.11.2019 – XI R 42/18 **358**

Geänderte Startgutschriftenregelung der VBL für rentenferne Versicherte ist wirksam
LG Karlsruhe, Urteile vom 22.5.2020 – 6 O 85/19 u.a. (PM) **362**

Diller, Steuerunschädliche Mustervorbehalte in einer Betriebsvereinbarung als Kündigungssperre? – Anmerkung zu LAG München vom 9.7.2019 – 7 TaBV 12/19 **363**

Freibetrag bei gleichzeitigem Bezug mehrerer Betriebsrenten verhältnismäßig aufzuteilen
SG Karlsruhe, Urteil vom 29.1.2020 – S 6 KR 2676/18 (PM) **365**

Literatur

Buchbesprechungen

Höfer/de Groot/Küpper/Reich, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Band I – Arbeitsrecht, 25. Auflage **365**

Wörner/Meissner/Schrehardt, Betriebliche Altersversorgung in der COVID-19-Pandemie **366**

Müller-Glöge/Preis/Schmid (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 20. Auflage **366**

Literaturhinweise **367**

Nachrichten

PSVaG legt Jahresabschluss 2019 vor – Schadenvolumen auf mittlerem Niveau **368**

Bestellung neues Vorstandsmitglied PSVaG **368**

Der Kommentar

Hans H. Melchiors, Köln

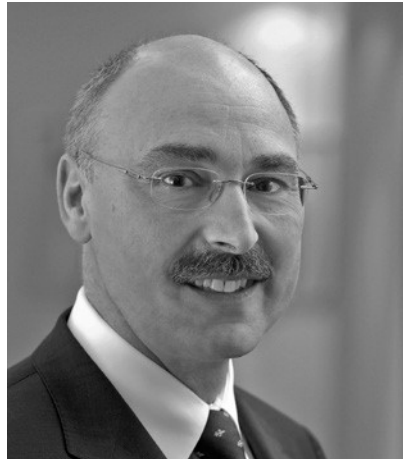
Die Qualität der bAV bemisst sich an der Sicherheit und Attraktivität der Leistungen

Die aktuelle Corona-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen sowohl auf das Leben jedes Einzelnen als auch auf die Weltwirtschaft. Ein Viertel der deutschen Arbeitnehmer befindet sich in Kurzarbeit und die Insolvenzzahlen steigen. Bislang als sicher angesehene Geschäftsmodelle erweisen sich als anfällig. Auch die betriebliche Altersversorgung ist von dieser Entwicklung betroffen und die Frage, wie sicher die Rente ist, gewinnt auch im Bereich der bAV an Aktualität.

Die steigenden Insolvenzzahlen in Deutschland werden das solidarische System der Insolvenzversicherung erneut vor große Herausforderungen stellen. Trotzdem ist die Betriebsrente in den durch den PSVaG geschützten Durchführungswegen sicher: Der für Krisenjahre angelegte Ausgleichsfonds enthält mit über drei Mrd. Euro mehr als das Dreifache des im Durchschnitt erforderlichen Beitrags, um Versorgungsansprüche gegenüber Arbeitnehmern zu erfüllen, die der Arbeitgeber insolvenzbedingt nicht erfüllen kann. Eine „Krisenhilfe“ für notleidende Unternehmen durch Übernahme der Altersversorgungsverpflichtungen kann der PSVaG nicht erbringen. Vielmehr unterstützt er Sanierungsbemühungen, damit die sanierten Unternehmen ihre Altersversorgungsverpflichtungen weiter erbringen können.

Nicht alle Durchführungswegen verfügen über ein Sicherungssystem. Im Juni 2020 wird voraussichtlich das 7. SGB IV-Änderungsgesetz in Kraft treten und den Insolvenzschutz auch für bestimmte Pensionskassenzusagen einrichten. Diese sind im Fall einer Leistungskürzung bisher nicht gesichert, wenn infolge einer Insolvenz des Arbeitgebers dessen Subsidiärhaftung entfällt. Damit findet eine seit den Anfängen des Betriebsrentengesetzes im Jahr 1974 geführte Diskussion ihren (vorläufigen) Abschluss.

Für Arbeitnehmer werden Betriebsrenten, die über bestimmte Pensionskassen durchgeführt werden, damit sicherer. Der Schutz über den PSVaG erstreckt sich nicht nur auf Versorgungsansprüche aus zurückliegenden Leistungskürzungen der Pensionskasse, die der bisherige, nun insolvente Arbeitgeber übernommen hatte, sondern er reicht auch in die Zukunft. Selbst wenn weit nach einer Arbeitgeberinsolvenz Leistungskürzungen



gen der Pensionskasse erforderlich werden, gleicht der PSVaG diese aus.

„Gerade jetzt, wo die Belastung aus Niedrigzins und Marktverwerfungen die Kassen in Schwierigkeiten bringen und Arbeitgeber mit der Corona-Pandemie zu kämpfen haben, fällt auch noch eine Solidarabgabe an den PSVaG an. Sollte man das nicht auf später verschieben?“ Das sind Argumente, die vorgebracht werden.

Für die betroffenen Arbeitgeber bedeutet die Ausweitung natürlich zunächst finanziellen sowie organisatorischen Mehraufwand, auch wenn gesetzliche Erleichterungen den organisatorischen Aufwand für die Arbeitgeber reduzieren können. Von der Neuregelung betroffene Pensionskassen befürchten ein Ende dieses seit Jahrzehnten etablierten Durchführungsweges. Sie sehen insbesondere die Chancengleichheit gegenüber den Pensionskassen gefährdet, die dem Sicherungsfonds Protektor angehören.

Ich teile diese Befürchtung nicht. Die bisherigen Vorteile der regulierten Firmenpensionskassen haben Bestand. Nach der Direktzusage stellen diese Pensionskassen zu Recht den wichtigsten Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung dar. Als VVaG sind sie ausschließlich den Interessen ihrer Mitgliedsunternehmen und ihrer Versorgungsberechtigten verpflichtet. Anfallende Überschüsse kommen nur den Versicherten zugute und erhöhen die Versorgungsleistungen. Ein weiterer Vorteil für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die günstige Kostenstruktur. Es fallen nur geringe Abschlussgebühren und keine Provisionen an. Bei keinem anderen

Durchführungsweg können die Vorteile einer versicherungsförmigen Durchführung mit einem so hohen Maß an Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten kombiniert werden.

Die beschlossene Insolvenzversicherung der zugesagten Leistungen stärkt die Position der Firmenpensionskassen und fördert das Vertrauen in diesen Durchführungsweg und in den Arbeitgeber. Treffend formuliert es der Verband der Firmenpensionskassen in seinen Leitlinien: „Die Sicherheit der zugesagten Versorgungsleistungen ist das Maß, an dem die Qualität der Firmenpensionskassen zuerst gemessen wird“. Welcher Schaden würde hier durch ein zögerliches Handeln verursacht werden?

Der PSVaG wurde in das für die Bundesregierung wichtige Verfahren zur Gestaltung der Insolvenzversicherung von Pensionskassenleistungen frühzeitig eingebunden, weil er in der Vergangenheit gezeigt hat, dass Krisen durch die solidarische Finanzierung gemeistert werden können. So wurden die Interessen sowohl der bisherigen als auch der neuen Mitglieder ausgewogen berücksichtigt.

Die BDA sieht die Übertragung der Insolvenzversicherung von Pensionskassenzusagen auf den PSVaG mit Recht als wichtige und notwendige Maßnahme an, um das Vertrauen in die gesamte betriebliche Altersversorgung weiter zu erhalten. Indem die Insolvenzversicherung von Pensionskassenzusagen in die solidarische Finanzierung eingebunden wird, gewinnt die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung insgesamt an Gewicht und Bedeutung. Gerade in Zeiten besonderer Herausforderungen beweist solidarisches Handeln seine Kraft. Das haben wir aus allen früheren Krisen gelernt.

Die Qualität der betrieblichen Altersversorgung bemisst sich an der Sicherheit und Attraktivität der Versorgungsleistungen. Der PSVaG und alle unsere Mitglieder leisten dazu ihren Anteil.

Fazit: Auch in der jetzigen Krise ist die betriebliche Altersversorgung gut aufgestellt und das Solidarprinzip der Insolvenzversicherung wird künftig auch bei Pensionskassenzusagen dafür sorgen, dass die Renten sicher sind.

Hans H. Melchiors
Mitglied des Vorstands PSVaG